

Region Donau-Iller

Regionalplan

2. Teilfortschreibung

Regionalverband Donau-Iller
Schwambergerstraße 35
89073 Ulm

Die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller wurde
aufgestellt
durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Februar 2003

verbindlich erklärt
durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
am 19. Januar 2004 (Bescheid Az.: 5 R-2424.-44/19)

durch das Bayerische Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
am 21. Januar 2004 (Bescheid Az.: 9150-IX/3a-285)

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a trailing flourish, positioned below the text 'Der Vorsitzende'.

Erich Josef Geßner
Landrat

Veröffentlichung der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans und der Verbindlich-
keitserklärung:

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 5 vom 09. Februar 2004
(Beilage)

Bayerischer Staatsanzeiger Jahrgang 2004 Nr. 14 vom 02. April 2004
(Seite 4)

Die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans ist am 03. April 2004 in Kraft getreten.

2. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller

Teil B Fachliche Ziele

IV Gewerbliche Wirtschaft

3.2.2.1.7 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
im Bereich der Grimmelfinger Graupensande auf dem Hochsträß

- 3.2.2.1.7.1 Z Zur Deckung des Bedarfs an Grimmelfinger Graupensanden werden im baden-württembergischen Teil der Region folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

Vorranggebiete:

- S 1 östlich Ringingen (Gemeinde Erbach)
- S 2 östlich Altheim (Gemeinde Altheim)
- S 3 östlich Altheim (Gemeinde Altheim)
- S 4 südlich Ringingen (Gemeinde Erbach)

Vorbehaltsgebiete:

- S 5 südwestlich Ringingen (Gemeinde Erbach)
- S 6 südwestlich Ringingen (Gemeinde Altheim)
- S 7 östlich Altheim (Gemeinde Altheim)
- S 8 nordöstlich Pfraunstetten (Gemeinde Allmendingen)

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der fortgeschriebenen Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

- Z Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind.
- Z In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.
- Z Der Abbau der Grimmelfinger Graupensande wird außerhalb dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgeschlossen.
- Z Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ersetzen die im bisherigen Regionalplan enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsbereiche (K/S 1 bis 7 und 18).

Begründung: Bei dieser Teilfortschreibung des seit 1987 verbindlichen Regionalplans der Region Donau-Iller geht es um den hochwertigen oberflächennahen Rohstoff Quarzsand, der in der Region als „Grimmelfinger Graupensande“ nur im Bereich des Hochsträß zwischen Ulm und Ehingen im baden-württembergischen Teil der Region vorkommt und lt. Schreiben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) an den Regionalverband vom 31.05.2001 nicht durch andere ersetzt werden kann.

Der Abbau dieses Quarzsandes erfolgt im Gegensatz zu den anderen in der Region vorkommenden oberflächennahen Rohstoffen aufgrund bergrechtlicher Genehmigungen. Eine Fortschreibung des Abschnitts „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans für die übrigen oberflächennahen Rohstoffe in der Region ist derzeit in Bearbeitung.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Vorranggebiete und Gebiete, die für die langfristige Sicherung oberflächennaher Rohstoffvorkommen und ggf. zugleich für andere Raumnutzungsansprüche freizuhalten sind (Vorbehaltsgebiete), ausgewiesen werden.

Als Vorranggebiete sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen auszuweisen, in denen aus regionalplanerischer Sicht bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden soll. Innerhalb eines Vorranggebietes wird für Maßnahmen zur Gewinnung von Rohstoffen in der Regel die Durchführung von Raumordnungsverfahren nicht erforderlich sein.

Als Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen auszuweisen, in denen aus regionalplanerischer Sicht unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

Obwohl im Regionalplan von 1987 auch für den Abbau der Grimmelfinger Graupensande auf dem Hochsträß ausreichende Vorrang- und Vorbehaltsbereiche ausgewiesen worden sind, wurden vom Landesbergamt Baden-Württemberg im Bereich dieses Vorkommens wiederholt Abbaugenehmigungen außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsbereiche und teilweise gegen die Interessen der jeweils betroffenen Gemeinden und Fachbehörden erteilt. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsverfahren für andere Rohstoffe bei bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren die Abbaugesichtspunkte gegenüber den anderen Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht einnehmen.

Seit 1990 besteht zwar die gesetzliche Notwendigkeit, im Rahmen eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, sofern u.a. das geplante Abbaugelände über 10 ha groß ist. Der überwiegende Anteil der Anträge auf dem Hochsträß liegt – sicherlich auch wegen dieser gesetzlichen Regelung – unterhalb dieser Größenordnung. Aber selbst wenn Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind, handelt es sich jeweils nur um projektbezogene Einzel-UVP's, die ein Gesamtkonzept nicht ersetzen können.

Hinzu kommt, dass der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsbereichen auf dem Hochsträß im bisherigen Regionalplan keine Gesamtkonzeption zugrunde lag, sondern dass von den durch die Ab-

bauunternehmer angemeldeten Interessengebieten ausgegangen wurde. Die außerhalb dieser Interessengebiete liegenden Bereiche wurden nicht untersucht, was es dem Landesbergamt erleichterte, auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsbereiche Abbaugenehmigungen zu erteilen. Deshalb wurde die Geschäftsstelle des Regionalverbandes vom Planungsausschuss und Planungsbeirat beauftragt sowie von allen vom Quarzsandabbau betroffenen Gemeinden und Fachbehörden aus der Region und dem zuständigen Regierungspräsidium Tübingen aufgefordert, als Grundlage für diesen jetzt vorliegenden Teilabschnitt des Regionalplans eine flächendeckende Untersuchung zukünftiger Abbaugebiete unter Einbeziehung einer Plan-UVP im Bereich des gesamten Quarzsandvorkommens durchzuführen.

Ziel dieser Untersuchung* war es, zur Sicherung der hochwertigen Quarzsandvorkommen eine flächendeckende Bewertung aller für den zukünftigen Abbau positiven sowie negativen Belange durchzuführen und diese im Hinblick auf die Abgrenzung zukünftiger Abbaugebiete untereinander bei Anwendung jeweils gleicher Beurteilungsmaßstäbe abzuwägen. Damit sollte unabhängig von der Größenordnung eines später zu genehmigenden Abbaugebietes eine allgemein akzeptierte fachliche Beurteilungsgrundlage für den zukünftigen Sandabbau auf dem Hochsträß verfügbar sein, auch wenn gesetzlich eine Plan-UVP noch nicht vorgeschrieben ist.

Das methodische Vorgehen, das im Untersuchungsbericht im einzelnen dargelegt ist, sah vor, zunächst alle abbauwürdigen Vorkommen flächendeckend nach den Stufen I (sehr gute Abbauwürdigkeit) und II (Abbauwürdigkeit) zu bewerten. Diese Aufgabe hat das Geologische Landesamt Baden-Württemberg übernommen.

Anschließend wurden alle den Sandabbau ausschließenden Tabuflächen wie vor allem Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete flächendeckend erfasst. Außerdem wurden alle Naturraumpotenziale, die von einem Rohstoffabbau zerstört bzw. nachhaltig beeinträchtigt werden können, flächendeckend nach den Schutzwürdigkeitsstufen I (sehr hohe Schutzwürdigkeit), II (hohe Schutzwürdigkeit) und III (Schutzwürdigkeit) bewertet. Es handelt sich dabei um das Biotopschutzpotenzial, das Erholungspotenzial, das biotische Ertragspotenzial (Landwirtschaft, Forstwirtschaft) und das Grundwasserdargebotspotenzial. Diese Grundlagen wurden von der Geschäftsstelle des Regionalverbandes in enger Kooperation mit den jeweils zuständigen Fachbehörden erarbeitet.

Die genannten Bewertungskriterien weichen von den lt. Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfenden bewusst ab. Der in § 2 UVPG enthaltene, hier aber nicht genannte Standortfaktor „Boden“ z.B. weist verschiedene Betrachtungsmöglichkeiten auf. Im Endeffekt werden jedoch alle vorstellbaren Prüf Aspekte auf „die“ Nutzung bezogen. Da es in diesem Zusammenhang aber „die“ Nutzung nicht gibt, sondern nur Einzelansprüche, die sich in oft miteinander konkurrierenden Einzelnutzungen niederschlagen, wurde das Kriterium „Boden“ in der Untersuchung als Teil der Naturraumpotenziale „Biotop“, „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“ und „Grundwasser“ (Schutzfunktion der Deckschichten) geprüft.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass bei der Bewertung der Schutzwürdigkeit des mit dem zukünftigen Sandabbau in Konflikt stehenden Biotoppotenzials nicht nur die erfassten Biotop der Bio-

* Regionalverband Donau-Iller, UVP Grimmelfinger Graupensande; Zur regionalen Sicherung der Quarzsandvorkommen auf dem Hochsträß bei Ulm unter Einbeziehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), 1994. Diese Untersuchung kann in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes eingesehen werden.

topkartierung des Landes Baden-Württemberg einbezogen wurden; die Bewertung des Biotoppotenzials geht vielmehr auf eine Biotopverbundkonzeption zurück, die speziell für die vorliegende Untersuchung im gesamten Untersuchungsgebiet des Hochsträß entwickelt worden ist.

Die dreistufige Bewertung der Schutzwürdigkeit von Erholungsgebieten berücksichtigt die entsprechenden Vorgaben des Regionalplans einschließlich seiner Grundlagen sowie des Waldfunktionsplans. Die Bewertungen des biotischen Ertragspotenzials orientieren sich an der ökologischen Standortbeurteilung sowie der forstlichen Standortkartierung.

Da sich das gesamte Quarzsandvorkommen innerhalb des Wasserschutzgebietes der Schwäbischen Alb befindet und eine wasserwirtschaftlich begründete Tabuisierung des zukünftigen Sandabbaus auf dem Hochsträß unrealistisch war, wurde das Geologische Landesamt Baden-Württemberg gebeten, eine differenzierte Beurteilung des Grundwasservorkommens auf dem Hochsträß durchzuführen. Erst das Ergebnis dieser Untersuchung hat eine dreistufige Bewertung des Grundwasserdargebotspotenzials ermöglicht.

Die aus Gründen der allgemeinen Akzeptanz gleichgewichtete Überlagerung aller Naturraumpotenzialflächen einschließlich der Tabuflächen über die Karte der abbauwürdigen Sandvorkommen ergab bei Einbeziehung aller drei Bewertungsstufen nur einen geringen Spielraum an restriktionsfreien abbauwürdigen Flächen. Dieses Ergebnis konnte nicht zufriedenstellen. Die verbleibenden restriktionsfreien Flächen waren zudem fast ausschließlich auf das Gebiet um Eggingen konzentriert. Deshalb entfielen in einem weiteren Durchgang alle Naturraumpotenzialflächen der Schutzwürdigkeitsstufe III.

Im Rahmen der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung des Regionalplans nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages wurde die vom Regionalverband erstellte Untersuchung allen vom Sandabbau auf dem Hochsträß betroffenen Gemeinden, Fachbehörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Zuvor wurde gemeinsam mit dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg (ISTE) und der Industrie- und Handelskammer Ulm eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Abbauunternehmen durchgeführt, wobei das Ergebnis der Untersuchung ganz überwiegend positiv beurteilt bzw. begrüßt wurde.

Im Verlauf der anschließenden zweiten Anhörung nach Art. 20 Abs. 2 des Staatsvertrages wurden jedoch vom ISTE, dem damaligen Landesbergamt Baden-Württemberg und vom damaligen Geologischen Landesamt Baden-Württemberg Bedenken vor allem hinsichtlich der Bewertung der Abbauwürdigkeit und des zu geringen Umfangs einzelner Vorrangbereiche erhoben. Daraufhin musste die Prognostische Rohstoffkarte vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg überarbeitet werden. Diese überarbeitete Karte enthält jetzt fünf Mächtigkeitsstufen, die von der Geschäftsstelle zu drei Abbauwürdigkeitsstufen zusammengefasst worden sind, nämlich I (sehr gut), II (gut) und III (befriedigend). Die höchste Wertstufe I weist Mächtigkeiten von über 20 m, die Wertstufe II Mächtigkeiten von 10 bis 20 m und die Wertstufe III Mächtigkeiten von 5 bis 10 m auf. Die Karte war dann Grundlage für die neuen Abgrenzungsvorschläge, die von den früheren Vorschlägen stark abweichen.

Wenn man die ursprüngliche Prognostische Rohstoffkarte mit der überarbeiteten jetzigen Lagerstättenpotenzialkarte vergleicht, fällt auf, dass nun weit weniger Flächen als abbauwürdig angesehen werden. Dies hat einen geringeren Abwägungsspielraum zur Folge, d.h. ein sinnvolles Ergebnis ist nur bei Verzicht auf die Schutzwürdigkeitsstufen II und III der Naturraumpotenziale möglich. Dies führt

aber zu anderen Flächenvorschlägen als bisher; zu nennen ist hier insbesondere die Ausweisung der ursprünglich nicht für einen Abbau vorgesehenen Waldbereiche "Hirscheler" als Vorranggebiet und "Roter Hau" als Vorbehaltsgebiet. Dieser Vorschlag war bereits eine wesentliche Beurteilungsgrundlage eines vom Regierungspräsidium Tübingen abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens. Er wurde in die raumordnerische Beurteilung unter Hinweis auf diese Fortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts der Region Donau-Iller übernommen, indem lediglich ein Abbau im Bereich "Hirscheler" als mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmend angesehen wird.

Die neuen Abgrenzungsvorschläge wurden daraufhin in gemeinsamen Besprechungen mit Vertretern des ISTE, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, der Industrie- und Handelskammer Ulm, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sowie des Bauernverbandes, der Bezirksstelle für Naturschutz Tübingen, der Forstdirektion Tübingen, der Gewässerdirektion Donau/Bodensee, des Landwirtschaftsamtes Ulm, des Amtes für Flurneuordnung und Landentwicklung Ehingen, Dienststelle Ulm, des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und der betroffenen Gemeinden grundsätzlich positiv beurteilt.

Nach Wiederholung des zweiten Beteiligungsverfahrens nach Art. 20 Abs. 2 des Staatsvertrages wurden von Seiten der Beteiligten keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Lediglich von der Forstdirektion Tübingen wurde aufgrund von genaueren Untersuchungen die Abbauwürdigkeit der Sandvorkommen im vorgeschlagenen Vorranggebiet S 1 verneint. Daraufhin wurden im Herbst 2001 im Hinblick auf die Suche nach einer Ersatzfläche in einem benachbarten Bereich Bohrungen und Geoelektriksondierungen im Auftrag der Forstdirektion Tübingen durchgeführt. Sie wurden vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg wissenschaftlich begleitet. Nach Vorliegen der Abgrenzung der Alternativfläche wurde im März 2002 die ergänzende Beteiligung der Planungsträger gemäß Artikel 20 Abs. 2 des Staatsvertrages durchgeführt und ohne Einsprüche im Mai 2002 abgeschlossen.

Die Fortschreibung dieses Teilabschnitts des Regionalplans bedeutet, dass die im bisherigen Regionalplan enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsbereiche (Flächen K/S 1 – 7 und 18) im Bereich des Hochsträß wegfallen und an ihre Stelle die im Rahmen dieser Fortschreibung ausgewiesenen neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete treten. Überschneidungen mit den ausgewiesenen Flächen im bisherigen Regionalplan gibt es lediglich im neuen Vorranggebiet S 3 und Vorbehaltsgebiet S 7.

Der Umfang der neu ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entspricht etwa dem Umfang der bisher im Regionalplan ausgewiesenen Flächen von 135 ha. Von den ca. 140 ha werden ca. 60 ha als Vorranggebiete und 80 ha als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Unter Einbeziehung der bereits bergrechtlich zugelassenen und noch nicht abgebauten Flächen von ca. 60 ha (vgl. Begründungskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vom 18.05.2000) ist davon auszugehen, dass die neuen Vorranggebiete für den Planungszeitraum des Regionalplans in jedem Fall ausreichen. Wichtig ist auch, dass für den künftigen Sandabbau genügend Spielraum bleibt, um privatrechtliche Probleme bei der Grundstücksbeschaffung auffangen zu können.

Darüber hinaus ist es auch gerechtfertigt, den Rohstoffabbau außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auszuschließen, weil dort andere Belange überwiegen und um so in Zukunft eine geordnete und von den Betroffenen akzeptierte Entwicklung des Quarzsandabbaus zu gewährleisten. Ein solches Ausschlussziel ist eine entscheidende Voraussetzung für die Zustimmung der betroffenen Gemeinden und Fachbehörden zu dieser Teilfortschreibung des Regionalplans.

Ein ganz entscheidendes Problem ist, dass sich der Quarzsandabbau auf dem Hochsträß auf ein relativ kleines Gebiet konzentriert. So liegen die neu ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf dem Gebiet der drei Gemeinden Allmendingen, Altheim und Erbach. Von diesen Gemeinden ist Erbach am Stärksten betroffen. Dort wird durch einen gleichzeitigen Abbau an mehreren Abbaustellen insbesondere eine unzumutbare Verkehrsbelastung von Ortsdurchfahrten befürchtet. Deshalb forderte die Gemeinde über die Aufnahme eines Ausschlusszieles hinaus eine Festlegung der zeitlichen Reihenfolge des Abbaus in den ausgewiesenen Bereichen. Der Regionalverband hat sich daraufhin an die obersten Landesplanungsbehörden gewandt und um Auskunft gebeten, wie dem Anliegen der Gemeinde Erbach im Rahmen der Regionalplanfortschreibung Rechnung getragen werden kann. Zunächst in einer Besprechung und anschließend schriftlich wurde dann mitgeteilt, dass eine raumordnerische Kompetenz für eine zeitliche Reihenfolge des Abbaus in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans nicht gegeben sei; dies sei ausschließlich eine örtliche Angelegenheit.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Vorranggebiete:

S 1 östlich Ringingen (Gemeinde Erbach)

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Ringingen gelegenen Fläche wurde aufgrund von Bohrungen und Geoelektriksondierungen von Seiten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (Schreiben vom 4. April 2002) als sehr wahrscheinlich eingestuft. In diesem Bereich fand bisher kein Abbau statt.

Im Rahmen der flächendeckenden Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (gut), des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (gut), des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (sehr gut) und II (gut) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend) nicht berücksichtigt.

Da es sich bei den Grimmelfinger Graupensanden um regional bedeutsame Bodenschätze mit räumlich sehr eng begrenzten Vorkommen handelt, wurde diese ersatzweise Beanspruchung forstwirtschaftlicher Flächen mit höchster Schutzwürdigkeitsstufe von Seiten der Forstdirektion Tübingen akzeptiert.

S 2 östlich Altheim (Gemeinde Altheim)

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Altheim gelegenen Fläche wurde sehr gut (Stufe I) bis gut (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Graupensanden in einer Mächtigkeit von 15 bis über 20 m zu rechnen. In unmittelbarer Nachbarschaft wurde bereits abgebaut.

Im Rahmen der flächendeckenden Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe I (sehr gut) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend) nicht berücksichtigt.

Die Fläche liegt am Rand des Wassereinzugsgebietes für den Schmiechener See, der als FFH- und Vogelschutzgebiet für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet wurde. Ein wesentlicher Schutzzweck nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie ist die Erhaltung des Wasserhaushalts

des Schmiechener Sees. Da nicht auszuschließen ist, dass sich ein Abbau in dieser Fläche negativ auf temporäre, den Schmiechener See speisende Quellen im Bereich Altheim auswirken, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Überprüfung der Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet erforderlich.

S 3 östlich Altheim (Gemeinde Altheim)

Die Abbauwürdigkeit dieser östlich von Altheim gelegenen Fläche wurde überwiegend gut (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Graupensanden in einer Mächtigkeit von 10 bis 15 m zu rechnen. In unmittelbarer Nachbarschaft wurde bereits abgebaut.

Das Gebiet überschneidet sich zum größten Teil mit dem bisherigen Vorrangbereich K/S 7 des Regionalplans von 1987. Im Rahmen der flächendeckenden Abwägung wurden Flächen des Biotoppotenzials und des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) jeweils der Schutzwürdigkeitsstufe II (gut) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend) nicht berücksichtigt.

S 4 südlich Ringingen (Gemeinde Erbach)

Die Abbauwürdigkeit dieser südlich von Ringingen gelegenen Fläche wurde überwiegend gut (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Graupensanden in einer Mächtigkeit von 5 bis 15 m zu rechnen.

Im Rahmen der flächendeckenden Abwägung wurden Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (gut) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend) nicht berücksichtigt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorbehaltsgebiete:

S 5 südwestlich Ringingen (Gemeinde Erbach)

Die Abbauwürdigkeit dieser südwestlich von Ringingen gelegenen Fläche wurde gut bis befriedigend (Stufen II und III) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Graupensanden in einer Mächtigkeit von 5 bis 15 m zu rechnen.

Im Rahmen der flächendeckenden Abwägung wurden Flächen des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (gut) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend) nicht berücksichtigt. Aufgrund der landschaftsbildprägenden Situation soll die Fläche als Vorbehaltsgebiet gesichert werden.

S 6 südwestlich Ringingen (Gemeinde Altheim)

Die Abbauwürdigkeit dieser zwischen Altheim und Ringingen gelegenen Fläche wurde gut bis befriedigend (Stufen II und III) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Graupensanden in einer Mächtigkeit von 5 bis 15 m zu rechnen.

Im Rahmen der flächendeckenden Abwägung wurden Flächen des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend), des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen II und III (gut und befriedigend) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend) nicht berücksichtigt. Aufgrund der landschaftsbildprägenden Situation soll die Fläche als Vorbehaltsgebiet gesichert werden.

S 7 östlich Altheim (Gemeinde Altheim)

Die Abbauwürdigkeit dieser südöstlich von Altheim gelegenen Fläche wurde gut (Stufe II) bewertet. Hier ist mit nutzbaren Graupensanden in einer Mächtigkeit von 10 bis 15 m zu rechnen. Der überwiegende Teil der Fläche wurde bereits im Regionalplan von 1987 als Vorbehaltsbereich K/S 18 ausgewiesen.

Im Rahmen der flächendeckenden Abwägung wurden Flächen des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend), des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufen I und II (sehr gut und gut) und des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend) nicht berücksichtigt. Aufgrund der hier bestehenden Konfliktsituation soll die Fläche als Vorbehaltsgebiet gesichert werden.

Die Fläche liegt am Rand des Wassereinzugsgebietes für den Schmiechener See, der als FFH- und Vogelschutzgebiet für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet wurde. Ein wesentlicher Schutzzweck nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie ist die Erhaltung des Wasserhaushalts des Schmiechener Sees. Da nicht auszuschließen ist, dass sich ein Abbau in dieser Fläche negativ auf temporäre, den Schmiechener See speisende Quellen im Bereich Altheim auswirken, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Überprüfung der Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet erforderlich.

S 8 nordöstlich Pfraunstetten (Gemeinde Allmendingen)

Die Abbauwürdigkeit dieser nordöstlich von Pfraunstetten gelegenen Fläche wurde zu einem größeren Teil befriedigend (Stufe III) und zu kleineren Teilen gut (Stufe II) bewertet. Hier ist überwiegend mit nutzbaren Graupensanden in einer Mächtigkeit von 5 bis 10 m, in einzelnen Bereichen bis 15 m zu rechnen. Im westlichen Teil der Fläche wird bereits abgebaut.

Im Rahmen der flächendeckenden Abwägung sind vor allem

- in den Randbereichen Flächen des Biotoppotenzials der Schutzwürdigkeitsstufen I und II (sehr gut und gut),
- im größeren östlichen Teil Flächen des Erholungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe II (gut),
- im kleineren westlichen Bereich Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Landwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend) und in Randbereichen der Schutzwürdigkeitsstufe I (sehr gut),
- im größeren übrigen Bereich Flächen des biotischen Ertragspotenzials (Forstwirtschaft) der Schutzwürdigkeitsstufe II (gut) sowie in kleineren Bereichen der Schutzwürdigkeitsstufe I (sehr gut)
- und im gesamten Bereich Flächen des Grundwasserdargebotspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe III (befriedigend) betroffen.

Aufgrund der teilweisen Überlagerung mit Naturraumpotenzialflächen der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe soll die Fläche als Vorbehaltsgebiet gesichert werden. Im Zusammenhang mit der geplanten Aufbereitungsanlage im Gewann „Hägen“ sind noch weitere Untersuchungen erforderlich.

3.2.2.1.7.2 Z Der Abbau von Bodenschätzen sowie die nachfolgende Rekultivierung sollen nach einem Gesamtkonzept für das einzelne Abbaugebiet vorgenommen werden. Auf die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne soll unter Einbeziehung des Rekultivierungskonzeptes für die Region Donau-Iller hingewirkt werden.

Z Bei allen Abbaumaßnahmen soll unter Berücksichtigung der fachlichen Gesichtspunkte auf die vollständige Ausbeutung der Lagerstätten bis zur größtmöglichen Abbautiefe hingewirkt werden.

Begründung: Die Festlegung von Einzelheiten des Rohstoffabbaus obliegt dem bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren. Dabei ist sicherzustellen, dass der Abbau und die nachfolgende Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept erfolgen. Nur dadurch ist es möglich, die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die wichtigste Voraussetzung für eine effektive Rekultivierung ist die frühzeitige Festlegung einer möglichst konfliktfreien und umweltverträglichen Nachfolgenutzung, weil die beiden im Rahmen der Rekultivierung durchzuführenden Maßnahmengruppen der Reliefausformung, die während der eigentlichen Abbautätigkeit erfolgt, und die der abschließenden landschaftsbaulichen Maßnahmen nur dann optimal zu verwirklichen sind, wenn bereits vor Abbaubeginn die Nachfolgenutzungen bekannt sind. Nur so können die Abbauart und die landschaftsbaulichen Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, also der Bodenabbau auf die verträglichste Nachfolgenutzung eingestellt und das angestrebte Ziel mit möglichst geringem technischen und finanziellen Aufwand realisiert werden. Dazu soll jedes Einzelvorhaben in ein auf regionaler Ebene entwickeltes Gesamtkonzept eingebunden werden, das von der Geschäftsstelle des Regionalverbandes erarbeitet worden ist^{*}. Diese Rekultivierungskonzeption enthält ein regionsspezifisches Methodeninstrumentarium, das zur Findung umweltverträglicher Nachfolgenutzungen beitragen kann.

Um einerseits eine ausreichende Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen und andererseits den Flächenanspruch bei Abbauvorhaben möglichst gering zu halten, sollte eine vollständige Ausbeutung der Lagerstätten erfolgen.

3.2.2.1.7.3 Z Die abgebauten Flächen sollen in der Regel wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Dabei soll unter Berücksichtigung

* Regionalverband Donau-Iller, Konzeption zur Rekultivierung der oberflächennahen Rohstoffabbaustellen in der Region Donau-Iller unter Einbeziehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Neu-Ulm 1990

der weitgehendsten Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ein hoher Biotopanteil gesichert werden.

Begründung: Die in der Rekultivierungskonzeption für die Region Donau-Iller (s.o.) entwickelte Methode erlaubt eine Auswahl aus einer Vielzahl möglicher Nachfolgenutzungen für oberflächennahe Abbaustellen unter Einbeziehung regionaler und ökologischer Gesichtspunkte. Dabei werden alle relevanten Ziele des Regionalplans und seine Grundlagen, das Ergebnis einer Prüfung der gegenseitigen Beeinträchtigung von Nachfolgenutzungen sowie die Ansprüche an eine UVP berücksichtigt.

Im Rahmen der Rekultivierungskonzeption wurde darüber hinaus diese Methode für alle im bisherigen Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsbereiche für den oberflächennahen Rohstoffabbau angewandt. Dabei wurde deutlich, dass mit Hilfe dieses Ansatzes eine Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche auf regionaler Ebene erreicht werden kann und die von den Nachfolgenutzungen ausgehenden Umweltkonflikte wirksam reduziert werden können. Für den Bereich des Hochsträß stellte es sich heraus, dass für die bisherigen Vorrang- und Vorbehaltsbereiche für den Sandabbau in der Regel die ursprüngliche Nutzung unter Berücksichtigung eines hohen Biotopanteils sinnvoll ist.